

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 29.10.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 14/019

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

09.12.2024
17.12.2024

Entscheidung
Entscheidung

Prüfbericht JA2023 für RPA

Beschlussvorschlag:**A. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss verfasst und beschließt gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den folgenden Bericht über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Hilden zum 31.12.2023:

**„Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.12.2024
an den Rat der Stadt Hilden gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW
zum Jahresabschluss 2023 der Stadt Hilden**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Haushaltsjahr 2023 die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben und Pflichten unter anderem durch die Beratung der Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung umfassend und sorgfältig wahrgenommen.

1. Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratungs- und Prüfungsamtes waren:

1.1 Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses im Jahr 2023:

Im Berichtsjahr 2023 kam der Rechnungsprüfungsausschuss zu zwei Sitzungen zusammen, und zwar am 16.01.2023 und am 04.12.2023.

In seinen Sitzungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst. Der Bürgermeister ist seinen Informationspflichten vollumfänglich nachgekommen und hat dem Rechnungsprüfungsausschuss die von ihm gewünschten Informationen vollständig und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hatten in den Sitzungen ausreichend Gelegenheit, sich aktiv und kritisch mit den Berichten des Beratungs- und Prüfungsamtes und den Informationen des Bürgermeisters, der Beigeordneten und dem Kämmerer auseinanderzusetzen wie auch eigene Anregungen einzubringen.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss verschiedenen Themen gewidmet. Standardmäßig steht in jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses eine Mitteilungsvorlage zu freihändigen Vergaben ab 5.000 € auf der Tagesordnung, zu der regelmäßig eine Reihe von Fragen gestellt und beantwortet werden.

In der Sitzung am 16.01.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss über die zwei Einzelprüfungsberichte „Nachschauprüfung - Unterlagen nach § 13 Abs. 2 KomHVO in den Jahren 2020 und 2021“ und „Personenstandswesen“ beraten und diese auch beschlossen.

In der Sitzung am 04.12.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Hilden beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seinen eigenen Prüfungsbericht verfasst, der anschließend auch im Rat der Stadt beraten wurde, bevor der Rat den Jahresabschluss 2022 festgestellt hat.

In beiden Sitzungen in 2023 wurden auch die laufenden Tätigkeiten des Beratungs- und Prüfungsamtes für den Zeitraum 01.10.2022 - 30.09.2023 besprochen.

1.2 Jahresabschlussprüfung durch das Beratungs- und Prüfungsamt (örtliche Rechnungsprüfung):

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden ist laut Gesetz und Rechnungsprüfungsordnung Abschlussprüfer der Stadt und hat den Jahresabschluss 2023 nebst Lagebericht und allen Anlagen nach der Ratssitzung am 26.06.2024 zur Prüfung erhalten.

Der von Herrn Kämmerer Martin Wiedersprecher am 23.05.2024 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellte und von Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer am 27.05.2024 bestätigte Jahresabschluss der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2023 wurden gemäß dem gesetzlichen Prüfungsauftrag unter Berücksichtigung der festgelegten Prüfungsschwerpunkte und unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Die Prüfungen durch das Beratungs- und Prüfungsamt ergaben keine Feststellungen. Es konnte am 15.11.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

2. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung:

Der Abschlussbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 15.11.2024 wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses rechtzeitig vor der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.12.2024 zugeleitet. In der Sitzung beantworteten der Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Fragen des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilten die erforderlichen und erbetenen Auskünfte.

Die Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes nahm ebenfalls an dieser Sitzung teil und berichtete über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Sie informierte über die vom Beratungs- und Prüfungsamt zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen sowie darüber, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit besorgen lassen. Die Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes stand den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für Auskünfte und ergänzende Fragen zur Verfügung.

Die Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes empfahl dem Rechnungsprüfungsausschuss, den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nebst dem zugehörigen Lagebericht zu billigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht seinerseits eingehend unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes geprüft und sich dabei an den Vorschriften des § 102 GO NRW orientiert. Er hat sich in der Ausschusssitzung und aufgrund der Rückfragen der Ausschussmitglieder ein eigenes Bild bzw. Urteil gebildet. Dabei ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu keinem anderen Ergebnis oder zu Einwendungen gekommen und schließt sich aufgrund seiner eigenen Prüfungen den Ergebnissen des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes zum Jahresabschluss der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2023 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 sowie den Lagebericht und empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Beratungs- und Prüfungsamt, den vorstehenden Bericht als Anlage zur Sitzungsvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 hinzuzufügen und somit den Rat in Kenntnis zu setzen.

B. Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Hilden

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

I. Feststellung des Jahresabschlusses:

- "1. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW vom Kämmerer am 23.05.2024 auf- und vom Bürgermeister am 27.05.2024 bestätigte Jahresabschluss nebst Lagebericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 15. November 2024 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.*

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.12.2024 zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses, welcher dieser Sitzungsvorlage als Entwurf beigelegt ist und zur Sitzung des Rates in seiner endgültigen Form als Tischvorlage vorgelegt werden wird.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 vom 27.05.2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

- 2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag von 5.004.747,62 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals entnommen."*

II. Entlastung des Bürgermeisters:

- „1. Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 entlastet.*
- 2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfungsbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2023 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“*

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 59 Abs. 3 und § 102 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes. Der Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes stellt nach der Zielsetzung des Gesetzgebers eine Unterstützung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dar, um sich ein eigenes Urteil bilden zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Selbstverständlich ist der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Entscheidung frei und kann den Jahresabschluss der Stadt und das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes anders beurteilen und dies in seinem Bericht an den Rat dokumentieren.

Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratungs- und Prüfungsamtes dienen dem Rat als Grundlage zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW.

gez.
Christine Kaiser
Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes



Prüfungsbericht und Testat
des Beratungs- und Prüfungsamtes
vom 15.11.2024
zum Jahresabschluss 2023
der Stadt Hilden

<p style="text-align: center;">Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023</p>

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	2
1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	3
2.1 Lagedarstellung	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	3
2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	3
2.2 Unregelmäßigkeiten.....	10
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	10
2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	10
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
3.1 Gegenstand der Prüfung	11
3.2 Art und Umfang der Prüfung	12
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	17
4.1.2 Jahresabschluss.....	17
4.1.3 Lagebericht.....	18
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	19
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	19
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	19
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2023 der Stadt Hilden	20
6. Anlagen zum Prüfungsbericht.....	24
6.1 Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“	24

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Fehler oder Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt. Es haben sich keine Hinweise auf sonstige Unregelmäßigkeiten ergeben.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 102 Abs. 1 GO obliegt dem Beratungs- und Prüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 der Stadt Hilden, nachfolgend auch Stadt genannt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der unter Beachtung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer Deutschlands IDR L 200 „Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ und IDR L 260 „Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ erstellt wurde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lagedarstellung

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

"Ertragslage:

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt mit einem Defizit in Höhe von 5,4 Mio. € ab. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Isolierung der Corona bedingten Belastungen und der Belastungen aus dem Ukraine-Krieg in Höhe von 0,4 Mio. € für kriegsbedingte Lasten liegt der Jahresabschluss 2023 der Stadt Hilden bei -5 Mio. € und damit 2,3 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz (-7,3 Mio. €).

Die ordentlichen Erträge sind mit 201,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (190,5 Mio. €) gestiegen und liegen um 15,2 Mio. € über dem Planwert (186,3 Mio. €). Den ordentlichen Erträgen stehen Forderungsberichtigungen in Höhe von 9,1 Mio. € gegenüber.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit 207,6 Mio. € deutlich über dem Vorjahresniveau (194,5 Mio. €).

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2023

Wichtigste Einnahmequelle im Haushaltsjahr 2023 stellte mit 64,3 Mio. € (Vorjahr: 58,0 Mio. €) die Gewerbesteuer dar, gefolgt vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (35,5 Mio. €; Vorjahr: 35,2 Mio. €).

Aus der Grundsteuer B ergaben sich wie im Vorjahr Erträge in Höhe von 12,8 Mio. €.

Wie in Vorjahren erhielt die Stadt Hilden 2023 keine Schlüsselzuweisungen, da die eigene Steuerkraft die Finanzierungsbedarfe nach dem Maßstab des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW übersteigt (Abundanz). In 2023 lag die Überdeckung der eigenen Steuerkraft gegenüber der sog. Ausgangsmesszahl bei 13,6 Mio. € (Vorjahr: 15,0 Mio. €).

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Mio. € insgesamt gesunken (2023: 53,4 Mio. €; 2022: 54,2 Mio. €). Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus laufenden Auszahlungen von 52,9 Mio. € (Vorjahr: 49,5 Mio. €) und Erhöhungen von Personalarückstellungen für aktiv Beschäftigte von 0,5 Mio. € (Vorjahr: 4,7 Mio. €).

Die Versorgungsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio. € insgesamt gestiegen (2023: 8,0 Mio. €; 2022: 6,4 Mio. €). Die Versorgungsaufwendungen setzen sich zusammen aus lfd. Auszahlungen von 5,7 Mio. € (Vorjahr: 5,2 Mio. €) und Erhöhungen von Rückstellungen für Versorgungsempfänger von 2,3 Mio. € (Vorjahr: 1,3 Mio. €).

Den Personal- und Versorgungsaufwendungen stehen zweckgebundene Zuwendungen und Erstattungen für die Gestellung von Personal und die Übernahme von Beamten anderer Dienstherrn von insgesamt 6,3 Mio. € (Vorjahr: 5,8 Mio. €) gegenüber.

Die Aufwendungen waren wie in Vorjahren geprägt von den Transferaufwendungen u. a. an den Kreis Mettmann und die freien Träger der sozialen Infrastruktur (85,6 Mio. €, Vorjahr: 87,6 Mio. €).

Innerhalb der Transferaufwendungen bilden die Kreisumlage^s (31,7 Mio. €, Vorjahr: 36,3 Mio. €), die Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen (16,1 Mio. €, Vorjahr: 15,2 Mio. €) sowie die Leistungen der Jugendhilfe (19,0 Mio. €, Vorjahr: 15,6 Mio. €) die größten Positionen. Die Aufwendungen für die Kreisumlage beinhalten eine Rückstellung in Höhe von 4,0 Mio. € für die Heranziehung zur Kreisumlage in den Jahren 2024 und 2025 aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinzahlungen in 2023. Die Inanspruchnahme der zum 31.12.2021 und 31.12.2022 angesetzten Rückstellungen aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinzahlungen in 2021 und 2022 in Höhe von 7,7 Mio. € reduziert die Aufwendungen für 2023. Die tatsächliche Festsetzung der Kreisumlage (einschl. Teilkreisumlage Förderzentren) beläuft sich auf 35,5 Mio. €. Die ungewöhnlich hohen Gewerbesteuereinzahlungen ziehen eine ebenso deutlich erhöhte Gewerbesteuerumlage nach sich. Diese liegt mit 5,2 Mio. € um 0,5 Mio. € über dem Planwert.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit 28,6 Mio. € über dem Vorjahresniveau (23,7 Mio. €) und entsprechen nahezu dem Planwert (28,3 Mio. €).

<p style="text-align: center;">Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023</p>

Die bilanziellen Abschreibungen sind mit 9,6 Mio. € leicht höher als im Vorjahr (9,3 Mio. €). Im Jahr 2023 sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Das Finanzergebnis liegt mit 0,7 Mio. € um 0,3 Mio. € über dem Planwert und dem Vorjahreswert (0,3 Mio. €). Dies ist im Wesentlichen auf sinkende Aufwendungen für Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer und gestiegene Zinserträge für kurzfristige Geldanlagen zurückzuführen. Die Zinslast für bestehende Kredite lag mit 0,1 Mio. € auf sehr niedrigem Niveau.“

„Vermögens- und Schuldenlage:

Die Bilanzsumme der Stadt Hilden hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag um 6,9 Mio. € auf 637,2 Mio. € erhöht.

Die Investitionstätigkeit in das Sachanlagevermögen umfasste in 2023 10,3 Mio. € (in 2022 10,1 Mio. €). Die Minderungen des Sachanlagevermögens aus planmäßigen Abschreibungen auf und Abgängen von Vermögensgegenständen betrug 9,6 Mio. €. Der Wert des Anlagevermögens ist daher gestiegen.

Der Bestand des Umlaufvermögens ist nahezu gleich geblieben (33,2 Mio. €).

Die allgemeine Rücklage konnte aufgrund einer Anpassung der Vermögenswerte der Ausleihungen für die „Pensionsversicherungen“ an die tatsächlichen Aktivwerte der Fonds um 5,8 Mio. € erhöht werden.

Der Bestand der Rückstellungen ist um 5,7 Mio. € angewachsen. Die Pensionsverpflichtungen erhöhten sich um 2,6 Mio. € insbesondere durch Besoldungsanhebungen. Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich aufgrund unterlassener Instandhaltungsmaßnahmen um 0,9 Mio. € erhöht.

Die Aufnahme von Investitionskrediten war aufgrund der vorhandenen Liquidität nicht notwendig und die Kreditverbindlichkeiten aus früher getätigten Krediten zur Finanzierung von Investitionen sind durch Tilgungsleistungen um 1,8 Mio. € von 18,3 Mio. € auf 16,5 Mio. € gesunken. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Hildener Bürgerinnen und Bürger sinkt damit auf 295 € (Vorjahr: 331 €).

Die erhaltenen Anzahlungen sind um 2,6 Mio. € gesunken. Fördermittel für Investitionsmaßnahmen werden bis zur Inbetriebnahme der geförderten Vermögensgegenstände bei den erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen.“

„Finanzlage:

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt 2023 mit -1,3 Mio. € sehr deutlich unter dem Vorjahreswert von +16,7 Mio. €, liegt jedoch um 4,9 Mio. € über dem Planwert (-6,2 Mio. €).

<p style="text-align: center;">Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023</p>

Der Anfangsbestand an Finanzmitteln von 16,8 Mio. € konnte sowohl den Finanzmittelbedarf aus der Verwaltungstätigkeit als auch den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (- 2,7 Mio. €) und aus Finanzierungstätigkeit (- 0,7 Mio. €) vollständig decken. Die liquiden Mittel sind um 4,7 Mio. € auf 12,1 Mio. € gesunken.

Die Investitionsauszahlungen in Höhe von 13,3 Mio. € sind deutlich hinter dem fortgeschriebenen Ansatz (37,5 Mio. €) zurückgeblieben. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 10,6 Mio. € sind geprägt von Zuwendungen (9,4 Mio. €, Vorjahr: 5,7 Mio. €).

Die Finanzierungstätigkeit umfasste in 2023 neben der planmäßigen Tilgung der laufenden Investitionskredite (1,8 Mio. €) im Wesentlichen die Vergabe und Rückzahlungen von Liquiditätskrediten an städtische Beteiligungsgesellschaften.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2023 wie im Vorjahr vollständig aus den liquiden Mitteln gedeckt.“

„Chancen / Risiken:

Für nachhaltige und generationsgerechte Haushaltsplanungen ist es notwendig, Risiken frühzeitig zu erkennen und vorausschauend zu steuern. Rat und Verwaltung handeln verantwortungsbewusst sowie zukunftsorientiert mit dem Ziel, das beste Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden zu erreichen. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die Auswirkungen von besonderer Bedeutung haben.

Gesamtwirtschaftliche Risiken:

Eine weitere Eskalation der aktuellen geopolitischen Konflikte könnte immer noch zu Beeinträchtigungen globaler Lieferketten und zu größeren Einschränkungen des Angebotes von Energie, Industrierohstoffen und sonstigen Produkten führen. Die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten bergen damit erhebliche Risiken für die wirtschaftliche Lage.

Für den Haushalt der Stadt Hilden ergeben sich zunehmende *Einnahmerisiken*, da eine schwächelnde Wirtschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu geringeren Steuereinnahmen gerade bei der Gewerbesteuer führen würde. Dieses Risiko ist durch die Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes des Bundes zu dadurch ermöglichten Gewerbesteuerreduzierungen gestiegen. Das Risiko, die Ausgaben des Haushaltes nicht durch entsprechende Einnahmen finanzieren zu können ist deutlich erhöht.

Es ist angesichts der wirtschaftlichen Gesamtlage nicht auszuschließen, dass zur künftigen Gesamtfinanzierung des Haushaltes der Stadt Hilden erhöhte Einnahmen (Steuern, Beiträge, Gebühren) erzielt und freiwillige Leistungen in der Qualität der Ausführung sowie auch in der Quantität reduziert werden müssen, wenn man folgenden Generationen gerecht werden will.

Personalrisiken:

Im Sachstandsbericht zum 31.12.2022 wurde als zentrales Risiko der Fachkräftemangel, resultierend aus einer alternden Gesellschaft und damit einhergehenden Verknappung des Arbeitsangebotes genannt. An dieser Einschätzung hat sich im Jahr 2023 keine Änderung ergeben. Zwar ist die Gesamtaltersstruktur der Stadt Hilden mit einem leichten Überhang in der Altersgruppe 51-60 relativ ausgeglichen und mit einem mittleren Alter von 44,5 Jahren branchenweit im bzw. leicht unter dem Durchschnitt. Beim Blick auf einzelne Berufsgruppen, in denen der Fachkräftemangel besonders vorherrscht (z. B. Ingenieur*innen / IT-Berufe), verschiebt sich die Alterspyramide jedoch zu den höheren Altersgruppen hin. Die Stadtverwaltung muss sich in einem immer stärker werdenden Konkurrenzkampf um gute Mitarbeitende mit anderen Verwaltungen, gerade auch in Schlüsselgruppen (Erzieher*innen, Informationstechnik, Ingenieur*innen, Techniker*innen, aber auch Verwaltungskräfte) behaupten und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen zu werden. Die „Loyalität“ zum Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist in einer sich ändernden Arbeitswelt und durch eine steigende Mobilität in den vergangenen Jahren zudem stetig gesunken, was sich in steigender Fluktuation und damit verbunden in einer steigenden Anzahl von Stellenbesetzungsverfahren (2023: 154) widerspiegelt.

Als weithin bestehendes Risiko sind die erheblichen (bereits eingetretenen bzw. kurz bevorstehenden) Veränderungen in der Arbeitswelt zu nennen, die sich in der fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung sowie dem Einsatz Künstlicher Intelligenz niederschlagen. Die Stadtverwaltung muss hierbei nicht nur auf den technologischen Fortschritt reagieren, sondern auch sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen digitalen Kompetenzen verfügen, um den damit verbundenen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Neu hinzugekommen, aber direkt im Fokus stehend, ist das Risiko der negativen Einflüsse der durch die erheblich verschlechterte Haushaltslage auch im Personalbereich vorzunehmenden Einsparungen. Kurzfristige Einsparmaßnahmen greifen zuvorderst im Bereich der sog. Vertretungsstellen, die die Arbeitsbelastung der Belegschaft in den letzten Jahren spürbar entlastet haben sowie im Bereich möglicher Verlängerungen von Vakanzzeiten bis zur Wiederbesetzung.

Um die Kosten nicht weiter steigen zu lassen, gilt es in 2025 mit den vorhandenen Stellen auszukommen oder zwingend notwendige Stellenmehrbedarfe durch Kompensationen kostenneutral zu halten. Dabei kann Arbeitsverdichtung durch bloße Streichung von Stellen nicht die Lösung sein, da so die Mehrbelastung der Beschäftigten noch weiter zunehmen würde. Viel mehr sind alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, ob (insbesondere bei freiwilligen Aufgaben) und wie die Aufgabenwahrnehmung erfolgt.

All dies wird mutmaßlich dazu führen, dass die Arbeitsbelastung für die Belegschaft steigen wird. Des Weiteren wird die Stadt durch die verschlechterte finanzielle Situation an Attraktivität einbüßen, wenn bestimmte freiwillige Arbeitgeberbenefits, Gesundheitsangebote oder auch Personalentwicklungsmöglichkeiten aufgrund von Sparmaßnahmen nicht mehr im bisherigen Umfang fortgeführt werden können.

Risiken bei der Aufrechterhaltung und dem eventuellen Ausbau der sozialen Infrastruktur

Die bereits geschilderten Risiken im Bereich Personal bergen auch mittelbar Risiken auf den Haushalt der Stadt Hilden. Insbesondere die Träger von KiTa-Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur erwarten von der Stadt Hilden einen zusätzlichen Ausgleich, um die Defizite, die unter anderem aus den gestiegenen Lohn- und Energiekosten resultieren, kompensieren zu können. Zur Abwendung möglicher Insolvenzen und dem damit ggfs. verbundenen Auslösen der von der Stadt Hilden in früherer Zeit übernommenen Bürgschaften bei der RZVK wird auch die Stadt Hilden einen erheblichen Beitrag leisten müssen, die Bilanzen der Vereine und sonstigen Träger aus den „roten“ Zahlen zu hieven. Auch wenn der Umfang des durch eine eventuelle Insolvenz der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nicht-Behinderte e.V. entstehenden Risikos durch die Übertragung der Trägerschaft aller drei KiTa's auf die SPE Mühle erheblich reduziert wurde, liegt hier immer noch das Risiko für die Auslösung der Bürgschaft für die übrige Mitarbeiterschaft vor.

Daneben beinhalten auch der angestrebte Ausbau der KiTa-Landschaft, der Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze im Primarschulbereich ab 2026 und die Wünsche hinsichtlich des Ausbaus der Sportstätteninfrastruktur erhebliche finanzielle Belastungen für den städtischen Haushalt - entweder unmittelbar oder mittelbar, indem Beteiligungserträge ausbleiben oder in der Konzernstruktur nicht zu kompensierende Verluste vom Gesellschafter ausgeglichen werden müssen.

Die Planung zur Erweiterung und Sanierung der Feuerwache musste in 2023 neu aufgesetzt werden. Aufgrund des erheblichen Flächenmehrbedarfs, das insbesondere einerseits aus arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben im Abstellbereich der Fahrzeuge sowie andererseits aus dem seitens des Kreisbrandmeisters geforderten erheblichen Anwachsen der Freiwilligen Feuerwehr resultiert, ist mit erheblichen Kostensteigerungen gegenüber den bisherigen Kostenschätzungen zu rechnen.

Ebenso führt die Fortdauer der Flüchtlingskrisen zur Notwendigkeit eines Ausbaus der städtischen Belegungskapazitäten für geflüchtete Menschen, dem durch Kauf oder Neubau von Objekten zu begegnen ist.

Risiko aus dem „Green Deal“

Auch die Stadt Hilden muss mit ihrer Stadtverwaltung sowie den städtischen Beteiligungsgesellschaften ihren Beitrag leisten, den CO₂- Ausstoß erheblich zu vermindern, um das gesellschaftspolitische übergreifende

<p>Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023</p>

Ziel, den Klimawandel zu reduzieren, zu erreichen. Die aktuelle Bundesregierung strebt an, dass in der Bundesrepublik bis zum Jahr 2045 möglichst alle Treibhausgasemissionen entweder auf Null oder durch Bindung der Gase diese so reduziert werden, dass die Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Der Rat der Stadt Hilden hat am 13.12.2022 beschlossen, dieses Ziel möglichst noch zehn Jahre früher und zwar zum Jahr 2035 zu erreichen.

Es ist heute noch nicht abzusehen, wie und mit welchem Aufwand dieses Ziel zu erreichen ist. Klar ist aber, dass hierzu eine erhebliche Anzahl an zusätzlichen Maßnahmen in der Gebäude- und Fahrzeugtechnik zu finanzieren, zu planen, zu errichten und zu unterhalten sind.

Sonstige Risiken:

Es gibt Risiken, die nicht vorhersehbar und deren Folgen nur schwer kontrollierbar sind. Zu diesen Risiken gehören Naturkatastrophen, Pandemien, Flüchtlingskrisen, Vermögensschäden durch z.B. Brandereignisse, Terroranschläge, gewaltsame Auseinandersetzungen wie den Russland-Ukraine Konflikt bzw. die Eskalation des Nahostkonflikts oder Umweltschäden.

Die Stadt Hilden kann ein Eintreten der oben genannten Risiken nicht beeinflussen, organisatorische Vorkehrungen wie die Einrichtung von Krisenstäben sind getroffen.“

Prognose:

„Für das Jahr 2024 wird das weltwirtschaftliche Wachstum insgesamt gering bleiben. Dennoch ist festzustellen, dass sich die größten Abwärtsrisiken des vergangenen Jahres nicht im zu befürchtenden Maße manifestiert haben und auch die Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation Wirkung zeigen. In der Folge ist die konjunkturelle Entwicklung etwas positiver als zunächst erwartet, sodass Zeichen im Laufe des Jahres 2024 für eine konjunkturelle Aufhellung gegeben sind und sich die Weltwirtschaft langsam aus der Schwächephase herausbewegt. Vor dem Hintergrund der Reduzierung der Inflationsraten und der Prognosen der Wirtschaftsinstitute sowie der darauf basierenden Schätzungen der Bundesregierung ist auch in den kommenden Jahren weiterhin von einer Erholung der Wirtschaft und stabilen Wachstumsraten auszugehen.

Die Stadt Hilden sieht in der mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Defizite vor. Zudem zeigt die Steuerschätzung aus Mai 2024 im Vergleich zur vorigen Schätzung aus Oktober 2023 insgesamt niedrigere Steuereinnahmen; in der Folge kann es ggf. in Bezug auf die Steuerschätzung zu einer Korrektur der Steuereinnahmen kommen. Geringere als in der Planung angesetzte Einnahmen erhöhen das Defizit der Finanzplanung und gleichzeitig den Druck für schnelle Konsolidierungsmaßnahmen. Zur Vermeidung weiterer Erhöhungen der Haushaltsdefizite müssen in den kommenden Jahren erhebliche Maßnahmen zur Konsolidierung getroffen werden.“

Wir stellen aufgrund der Prüfung fest:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes zutreffend wider.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei der Prüfung wurden keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses überschritten sind.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Es haben sich keine Hinweise auf sonstige Unregelmäßigkeiten ergeben.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Kämmerers der Stadt. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss nach seiner Bestätigung dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

Aufgabe des Beratungs- und Prüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars abzugeben.

Dazu hat das Beratungs- und Prüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung nach § 38 KomHVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen.

Außerdem soll die Prüfung feststellen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die sonstigen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Schwerpunktmäßig wurden Prüfungen in folgenden Bereichen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und Bestimmungen durchgeführt:

- Isolierung der Belastungen durch die Covid-19-Pandemie und die Ukraine-Krise

- Anlagen im Bau
- Pensionsrückstellungen
- Instandhaltungsrückstellungen
- Sonstige Rückstellungen

Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Beratungs- und Prüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 102 und 104 GO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das Beratungs- und Prüfungsamt eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt wurde.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes und die daraus folgenden analytischen Prüfungshandlungen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

- **Isolierung der Belastungen aus der COVID 19-Pandemie und der Ukraine-Krise**

Die zum vierten Mal für das Jahr 2023 gebildete Bilanzposition „0 - Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ (entsprechend des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte) wurde auf Plausibilität und mit einer hohen Stichprobe der Posten mit positivem Ergebnis geprüft. Hinzugekommen sind ab dem Jahr 2022 Belastungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, das o.g. Gesetz wurde um diesen Punkt ergänzt (NKF-Covid19-Ukraine-Isolierungsgesetz).

- **Anlagen im Bau**

Zur Prüfung der Anlagen im Bau (AiB) lag dem Beratungs- und Prüfungsamt der Anlagenspiegel der Verwaltung vor, der mit den entsprechenden Bilanzkonten aus Infoma verglichen wurde.

Hierbei wurden Zu- und Abgänge geprüft und es wurden Gespräche mit der Anlagenbuchhaltung über den Arbeitsablauf geführt. AiB sind ab Fertigstellung des Anlagengutes in das Sachanlagevermögen umzubuchen, damit die Abnutzung berücksichtigt werden kann (Abschreibungen). Die Anlagenbuchhaltung macht im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Abfrage an alle Ämter, ob es AiB gibt, die fertiggestellt sind und umbucht werden können. Es gibt aber auch Ämter, die diese Umbuchung bereits proaktiv vollzogen haben. Solange die Umbuchung im Haushaltsjahr der Fertigstellung durchgeführt wird, kann noch eine rückwirkende Umbuchung ohne Auswirkung auf den Jahresabschluss durchgeführt werden.

Bei der Prüfung der AiB wurden keine Fehler festgestellt.

- **Pensionsrückstellungen**

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Beratungs- und Prüfungsamt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation der RVK und der Zertifizierung des Verfahrens nach Heubeck hat sich die Rechnungsprüfung bei der Prüfung auf die Arbeitsergebnisse der RVK gestützt.

Es wurde u.a. überprüft, ob

- bei der Berechnung die gesetzlichen Vorgaben nach § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW beachtet,

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2023

- die Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften sowie fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, wie z.B. Beihilfeansprüche) ordnungsgemäß erfasst,
- bei der Ermittlung des Barwertes das Teilwertverfahren angewandt und ein interner Rechenzinsfuß von 5 % zugrunde gelegt,
- die Rückstellungen für Beihilfeansprüche als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt (§ 37 Abs. 1 Satz 5 ff. KomHVO NRW) und
- die Zuführung aufgrund von allgemeinen Besoldungsanpassungen ratierlich über die drei auf das Jahr der Anpassung folgenden Haushaltsjahre in der Ergebnisplanung verteilt (§ 37 Abs. 2 KomHVO NRW) wurden.

Dabei wurden Hinweise auf Fehlaussagen nicht festgestellt.

- **Instandhaltungsrückstellungen**

Zur Prüfung der Instandhaltungsrückstellungen lag dem Beratungs- und Prüfungsamt die auf Seite 40 des Anhanges des Jahresabschlusses abgedruckte Übersicht der Rückstellungen vor. Ein Abgleich mit den entsprechenden Bilanzkonten aus Infoma ergab keine Fehler.

Im Rahmen der unterjährigen Visa-Prüfung werden dem Beratungs- und Prüfungsamt alle Buchungen, die mit Rückstellungen im Zusammenhang stehen, vorgelegt. Hier wird durch die technische Prüfung auf fachtechnische Fehler geprüft, die dann zeitnah geklärt werden. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung werden diese Buchungen dann stichprobenartig überprüft. Da Instandhaltungsrückstellungen projektbezogen gebildet werden, darf keine Vermischung der verschiedenen Rückstellungen stattfinden. Reicht eine Rückstellung nicht aus, so sind die restlichen Kosten aus dem laufenden Aufwand zu gleichen.

Bei der Prüfung der Instandhaltungsrückstellungen wurden keine Fehler festgestellt.

- **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus den:

- Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub,
- Rückstellungen für Überstunden,
- Rückstellungen für Altersteilzeit,
- Rückstellungen für Dienstjubiläen,
- Rückstellungen gemäß § 107b BeamtVG (Versorgungslastenausgleich) und

- anderen sonstigen Rückstellungen (ungewisse Verbindlichkeiten).

Zur Prüfung der Sonstigen Rückstellungen lag dem Beratungs- und Prüfungsamt die auf Seite 42 des Anhanges des Jahresabschlusses abgedruckte Übersicht der Rückstellungen vor. Ein Abgleich mit den entsprechenden Bilanzkonten aus Infoma ergab keine Fehler.

Auch hier wurden dem Beratungs- und Prüfungsamt bereits unterjährig im Rahmen der Visa-Verfügung die entsprechenden Buchungsbelege mitsamt begründenden Unterlagen vorgelegt und auf Plausibilität geprüft.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Buchungen in Infoma nachvollzogen.

Bei der Prüfung der Sonstigen Rückstellungen wurden keine Fehler festgestellt.

- **Sonstige Prüfungen**

Die körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände hat das Beratungs- und Prüfungsamt im Spätherbst stichprobenartig beobachtet, um sich davon zu überzeugen, dass die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet worden ist, dass die in den Inventurrichtlinien dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt worden sind und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Das Beratungs- und Prüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vorgelegt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten hat das Beratungs- und Prüfungsamt ebenfalls erhalten.

Es wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Aufbau- und Funktionsprüfungen unterjährig durchgeführt.

<p>Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023</p>

Das Beratungs- und Prüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 02.11.2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Herr Bürgermeister Dr. Pommer hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 15.11.2024 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Stadt hat gemäß § 4 KomHVO produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen bestimmt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Beratungs- und Prüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnis-, Vermögens- und der Finanzrechnungen wurde beibehalten. Abweichungen wegen besonderer Umstände sind im Anhang angegeben und begründet.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend der vom Rat festgesetzten Wertgrenze in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Die Stadt hat gemäß § 17 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll-/Teilkostenrechnung) aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der durch Herrn Kämmerer Martin Wiedersprecher aufgestellte und durch Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer bestätigte Lagebericht gilt als Anlage zu diesem Bericht.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO einbezieht und erläutert sowie

- alle weiteren nach § 49 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Beratungs- und Prüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang der Stadt verwiesen.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die folgenden wesentlichen wertbestimmenden Faktoren (Einfluss von wertbestimmenden Parametern auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Annahmen und Ausübung von Ermessensentscheidungen) sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2023 der Stadt Hilden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Hilden, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Auch im Jahr 2023 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden, hinzugekommen sind weitere Belastungen aus der Ukraine-Krise. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2023 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird nach § 102 GO NRW in Anlehnung an die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind als Beamte bzw. tariflich Beschäftigte der Stadt Hilden unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebe-

richt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW in Anlehnung an die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen

<p>Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2023</p>

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab.

Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Hilden, 15.11.2024

Beratungs- und Prüfungsamt

gez. Torsten Schlüter
Verwaltungsprüfer

gez. Christine Kaiser
Amtsleiterin

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

6.1 Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?*

Es gibt für den Rat und seine Ausschüsse die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung sowie die Zuständigkeitsordnung. Schriftliche Weisungen des Rates zur Organisation existieren in Form von Beschlüssen zur Dezernatsverteilung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Stadt.

Zum Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung siehe auch Frage 2a).

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Es hat eine Vielzahl von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse stattgefunden. Die Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem (Session) dokumentiert und archiviert.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?*

Die Mitgliedschaften der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes wurden früher gemäß § 95 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen. Nach der geänderten Fassung der GO sind im Anhang lediglich Name und Vorname der einzelnen Mitglieder anzugeben.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Überwachungsorgan) im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?*

Für den Bürgermeister besteht die Pflicht, die Vergütung für seine Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und Kontrollgremien dem Rat anzuzeigen, aus § 8 KorruptionsbG. Über diese Pflicht geht er mit einer Vorlage an den Rat in öffentlicher Sitzung einmal jährlich hinaus.

Der Veröffentlichungspflicht für Mitglieder des Rates gemäß § 7 KorruptionsbG wird im Lagebericht nachgekommen. Außerdem sind im Ratsinformationssystem zu jedem Ratsmitglied dessen Mitgliedschaft auch in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien dargestellt. Die Veröffentlichung der Vergütungen wird vom Gesetz nicht verlangt und erfolgt daher nicht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen der Stadt Hilden entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Organisationspläne (Verwaltungsgliederungsplan, Dezernatsverteilungsplan) sind vorhanden. Fortschreibung und Aktualisierung erfolgen durch das Amt für Verwaltungsmodernisierung. Das Bürgermeisterbüro hält zudem alle aktuellen Informationen der Geschäftsverteilung auf der Hildener Internetseite vor. Ein Aufgabengliederungsplan existiert seit über 35 Jahren bedauerlicherweise nicht. Laut Amt für Verwaltungsmodernisierung hat man sich dort dieses Thema bereits Ende 2021 auf die To-Do-Liste geschrieben (SV12/003). Es wurde nun in einem ersten Schritt basierend auf den vorliegenden Daten mit einer Gesamtübersicht aller Aufgaben und deren Zuordnung zu den Organisationseinheiten begonnen. Da die vorliegenden Daten jedoch nicht in allen Bereichen in gleichem Umfang und Qualität vorliegen, ist diese erste Übersicht noch nicht aussagefähig, dient jedoch als gute Grundlage.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass Regelungen grundsätzlich nicht beachtet werden.

Es ist außerdem seit einigen Jahren die Tendenz zu beobachten, dass Aufgaben von (noch) nicht zuständigen und fachunkundigen Verwaltungsteilen erledigt werden müssen, ohne dass die hausinternen Fachkräfte hinzugezogen werden (können).

Solche Aufgabenzuordnungen bergen erhebliche Risiken in Bezug auf sachliche und rechtliche Fehler oder Unwirtschaftlichkeit.

- c) *Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?*

Mit der Umstellung auf das NKF im Jahr 2007 wurden Produkte definiert, die im Haushaltsplan aufgeführt und mit Kennzahlen hinterlegt sind.

- d) *Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?*

Es besteht ein differenziertes Budgetierungssystem, welches der stetigen Weiterentwicklung zur Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft unterliegt.

Im Rahmen dieser Budgetierung umfasst die dezentrale Ressourcenverantwortung der Produktverantwortlichen in den Fachämtern und

Stabsstellen derzeit insbesondere die Bereiche Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen inklusive des Geschäfts- und Unterhaltungsaufwands. Die produktweise gebildeten Budgets sind auf Dezernatsebene zur flexiblen Bewirtschaftung zu Budgetebenen zusammengefasst.

Zentral budgetiert und bewirtschaftet sind der Personal- und Versorgungsaufwand (Personalservice) sowie der Abschreibungsaufwand (Anlagenbuchhaltung).

Die Stadt Hilden verfügt über eine Reihe von Dienstleistern, die zentral für die Bewirtschaftung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen verantwortlich sind. Hier sind vor allem die Bereiche zentrale Dienste, Personalservice, zentraler Bauhof, Informationstechnologie und das Gebäudemanagement zu nennen. Soweit interne Leistungen von städtischen Servicedienstleistungsstellen angeboten werden, sind diese von den städtischen Ämtern grundsätzlich dort abzunehmen (Kontrahierungszwang).

Zur Verrechnung der von den zentralen Dienstleistern bewirtschafteten Aufwendungen und Darstellung der vollständigen Aufwendungen in den Produkten, wurde seit der NKF-Einführung ein vielfältiges und differenziertes System interner Leistungsverrechnungen eingerichtet. Aktuell erfolgt keine Budgetierung der internen Leistungsverrechnungen.

e) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Es gibt eine Reihe von Dienstanweisungen, die im Intranet bereitgestellt werden. Sie regeln zum Beispiel die Vergaben, das Anordnungs- wesen oder die Finanzbuchhaltung.

Laut aktueller Erkenntnisse wurden die Vorschriften bezüglich der Abwicklung von **Vergaben** nur zum Teil eingehalten.

Die Verwaltung hat die Vergabedienstanweisung und das (elektronische) Vergabehandbuch an die aktuellen Anforderungen der Verdingungsordnungen und des Vergaberechts angepasst. Aufgrund der Vielfältigkeit und Schnelllebigkeit des Vergaberechts sind weitere Überarbeitungen dringend notwendig.

Wenn sich im Berichtsjahr Anhaltspunkte ergaben, dass diese Vergaberegeln nicht eingehalten werden würden, haben wir uns bemüht, vor der Vergabedurchführung beratend und korrigierend einzugreifen. Die Durchführung von Vergaben hat auch allerdings nach mehreren Prüfungsberichten noch Verbesserungspotenzial. Wir weisen hierzu nach wie vor auf den diesbezüglichen 4. Einzelprüfungsbericht 2022 vom 15.11.2022 „Nachprüfung und statistische Auswertung der freihändigen Vergaben und Direktaufträge“ hin.

Im Bereich **Personalwesen** besteht eine erhebliche Anzahl von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat zu unterschiedlichsten Themenfeldern.

Für das **Amt für Verwaltungsmodernisierung** bleibt weiterhin zu erwähnen, dass deren Arbeit im Hause deutlich wahrgenommen wird, was aus unserer Sicht sehr positiv zu bewerten ist. Dies liegt u.a auch daran, dass eine komplette Personalausstattung zu verzeichnen ist.

- f) *Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (zum Beispiel Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Eine zentrale Vertragsdatenbank ist eingerichtet und wird vom Amt für Finanzservice aktuell gehalten. Die Technologie der Software wird allerdings nicht gepflegt. Eine zukünftige Einbindung in das DMS ist erforderlich. Die IT-Verträge sind Bestandteil des Software-Inventars.

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

- a) *Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?*

Ein langfristiges, strategisches Zielprogramm, an dem sich das Handeln der Verwaltung orientiert, wurde bisher von der Verwaltung nicht erarbeitet und vom Rat nicht beschlossen. Bisher fehlt eine systematische Anbindung von strategischen Zielen an die Finanzplanung.

- b) *Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?*

Ein Leitbild der Verwaltung oder Ratsbeschlüsse über ein strategisches Zielprogramm bestehen mit Ausnahme der Haushaltskonsolidierung nicht.

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

- a) *Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output-orientierte Steuerung definiert worden?*

Es finden Mitarbeitergespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Auch im Rahmen der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) werden Ziele vereinbart.

Viele Fachbereiche haben im Haushaltsplan Ziele und Kennzahlen definiert. Eine Ableitung aus verwaltungsweiten, strategischen Zielen findet, da diese nicht formuliert sind, jedoch nicht statt.

- b) *Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?*

Es gibt Kennzahlen im Haushaltsplan, die bisher hausintern nur bedingt und auf der politischen Ebene eher nicht steuerungsrelevant waren.

Da - wenn überhaupt - nur externe Leistungsdaten, interne Leistungsdaten aber strukturiert nicht erfasst werden, ist eine strukturierte Steuerung kaum möglich.

c) Inwiefern wurden diese Ziele erreicht bzw. wo gab es gravierende Planabweichungen?

Eine Abweichungsanalyse gibt es bisher nur im Finanzbereich. Die Ergebnisse sind im Lagebericht dargestellt.

Fragenkreis 5: Controlling

a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Aktuell ist bei der Stadt Hilden kein zentrales, institutionalisiertes Controlling installiert. Ein zentrales, institutionalisiertes Berichtswesen ist noch aufzubauen.

Mit der 2019 konzeptionierten Reorganisation des Controllings wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts im Herbst 2024 noch nicht begonnen.

Es existiert ein reduziertes Finanzcontrolling durch das Amt für Finanzservice, welches den Fachämtern monatliche Auswertungen zur Verfügung stellt. Auswertungen dieser Berichte durch die Fachämter werden jedoch bisher nicht standardmäßig erstattet.

b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft, um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

Dem bestehenden Finanzcontrolling sowie den diversen Fachcontrollings fehlen die übergeordneten verwaltungsweiten, strategischen Ziele.

Ein institutionalisiertes, verwaltungsweites Leistungscontrolling (Output-oder Outcome-orientiert) ist nicht vorhanden.

Das Personal- und Personalkostencontrolling befindet sich im Aufbau.

Ein Bauinvestitionscontrolling soll aufgebaut werden.

c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nach Maßgabe des § 109 GO NRW ist die Stadt Hilden zur Steuerung und Kontrolle ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verpflichtet. Dies wird über ein aktives und ein an den Verhältnissen der Stadt Hilden ausgerichtetes Beteiligungsmanagement organisiert. Im Verhältnis zu den Beteiligungsunternehmen nimmt das Beteiligungsmanagement die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen

nach den Zielvorgaben des Rates der Stadt und des Verwaltungsvorstands wahr.

Nach § 108 Abs. 4 GO NRW muss die Einflussnahme der Stadt dadurch sichergestellt sein, dass die Gesellschafterversammlung über

- Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (soweit dies nicht der Gemeinde unmittelbar vorbehalten ist)

beschließt. Das Beteiligungsmanagement legt für die unmittelbaren Beteiligungen die entsprechenden Unterlagen mit einer Stellungnahme dem Rat zur Beratung vor, damit dieser gegenüber dem städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen kann. Über die beschlossenen Wirtschaftspläne setzt die Stadt Hilden die Leitplanken und legt damit insbesondere auch fest, in welchen Bereichen und zu welchem Zeitpunkt investiert werden soll. Über die festzustellenden Jahresabschlüsse werden die Ergebnisse überwacht.

Neben den Forderungen des § 108 Abs. 4 GO NRW wurden zudem folgende Regelungen bei der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft festgelegt (WP 20-25 SV 20-123):

„Der Rat oder ein von ihm in seiner Zuständigkeitsordnung als zuständig festgelegter Ausschuss ist vor einer Entscheidung in der Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über

- Grundsatzentscheidungen zu den Zielsetzungen der Sportinfrastruktur wie Sporthallen, Sportplätze
- die Entscheidung über die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Anlagen der Sportinfrastruktur (Bedarf an Objekten) mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von voraussichtlich mehr als 500.000 EUR (Bedarfsbeschluss).
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.
- die Veräußerung von Vermögen über 200.000 EUR.

einzubeziehen.“

Das Beteiligungsmanagement übernimmt Funktionen der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrolling und der Mandatsbetreuung und steht in einem dauernden Austausch mit den Tochterunternehmen. Die Steuerung und Überwachung ist damit aus Sicht der Verwaltung ausreichend gewährleistet.

Fragenkreis 6: Kosten- und Leistungsrechnung

- a) *In welchen Teilen der Verwaltung existiert bereits eine Kosten- und Leistungsrechnung?*

Es existiert eine nahezu verwaltungsweite Kosten- und Leistungsrechnung mit sich daraus ergebender interner Leistungsverrechnung. Insbesondere die interne Leistungsverrechnung bedarf der Überarbeitung. Auch muss die KLR dringend an die organisatorischen Änderungen der letzten Jahre angepasst werden.

- b) *Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Abschlussprüfers noch Handlungsbedarf?*

Die Verwaltung hat vor einigen Jahren damit begonnen, die bislang auf Excel-Basis funktionierenden Kosten- und Leistungsrechnungen in die ERP-Software NewSystem von Infoma zu integrieren. Vor einigen Jahren wurden nur zwei Bereiche - teilweise - nach Infoma übernommen.

Verbesserungspotenzial ist grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen bei den gebührenrechnenden Einrichtungen) bei den „Leistungsrechnungen“ der Kosten- und Leistungsrechnungen vorhanden; insbesondere wenn es sich um personalkostenlastige Bereiche handelt, müssten hierfür die Leistungen des Personals erfasst werden. Dies ist bisher nur im zentralen Bauhof - Amt 68 - und im BPA - Amt 14 - der Fall.

Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

In den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes werden z.B. Haushaltsrisiken durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche zum Haushaltsplan besprochen. Ein allgemeines Frühwarn- oder ein Risikomanagementsystem wurde bei der Stadt Hilden bisher allerdings nicht installiert.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Es wäre empfehlenswert, bei der Stadt Hilden ein allgemeines und verwaltungsweites Controlling und Risikomanagement zu implementieren. Es sollte einen Überblick über die Risiken ermöglichen, die bei der Kernverwaltung und den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auftreten können. Gleichzeitig sollte es Strategien aufzeigen, wie die Stadt diesen Risiken begegnen kann.

Im Jahr 2016 wurden als erster Schritt Korruptionsrisiken identifiziert und bewertet. Noch im selben Jahr wurde damit begonnen, die als be-

sonders risikoträchtig identifizierten Bereiche mittels Geschäftsprozessaufnahmen und -analysen zu betrachten. Die wenigen Prozessaufnahmen dienen allerdings nur dem Zweck, § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes - in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen muss Personalrotation stattfinden - zu genügen.

Bedauerlicherweise wurde erst ein Bruchteil der Prozesse aufgenommen, weil auch die zuständige Arbeitsgruppe IQM (Internes Qualitätsmanagement) seit Mitte 2019 ruht. Die letzte Sitzung hat am 22.05.2019 stattgefunden. Viele der vorhandenen Prozessbeschreibungen sind z. B. für aufgabenkritische Untersuchungen oder die Einführung eines Workflow-gestützten DMS nicht aussagekräftig und umfassend genug. Daten über Zeitbedarfe der Prozessschritte wurden nicht erhoben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation erfolgt durch die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, leider eben dort nur in der diesen Protokollen gewöhnlich innewohnenden (nicht sehr großen) Tiefe. Auf die Ausführungen zum Korruptionsgefährdungsatlas unter Buchstabe b) wird verwiesen.

Eine für die Nutzung und Fortschreibung der Prozesse mit ihren Risiken in den Fachämtern erforderliche, zentrale Prozessdatenbank ist nach längerer Planung seit 2020 zwar im Intranet eingerichtet, enthält aber bislang keine Prozessdokumentationen bzw. gar keine Daten.

Sowohl die bisher erlangten Prozesskenntnisse als auch deren Dokumentation und die Dokumentation der Maßnahmen reichen nicht aus. Damit fehlen der Verwaltung die wichtigsten Grundlagen für aufbau- und ablauforganisatorische Umgestaltungen, um auf die sich ständig ändernden Anforderungen der Umwelt reagieren zu können. Diese notwendigen Grundlagen müssen (müssten) jetzt in jedem Einzelfall und für die Lösung jedes einzelnen Problems erst mühsam erarbeitet werden. Das gelingt jedoch kaum, da schon für die Erfüllung aktueller Anforderungen weitgehend ohne Zukunftsorientierung die Kapazitäten nicht ausreichend sind.

Es bleibt dabei, dass die für Veränderungen erforderlichen Wissensgrundlagen (Prozesswissen) erst erarbeitet werden müssen. Dieses Problem wird allerdings zunehmend größer, weil der Verwaltungsmodernisierungsdruck z. B. wegen der notwendigen Einführung von elektr. Rechnungsworkflow, OZG, Home-Office, DMS, Gefährdungsatlas ständig steigt.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Da ein allgemeines Frühwarnsystem nicht vorhanden ist, muss diese Frage für die Stadt Hilden verneint werden.

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) *Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?*

Dazu gehören:

- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
 - *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
 - *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
 - *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, zum Beispiel, ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (zum Beispiel antizipatives Hedging)?*
- b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkondition und zur Risikobegrenzung?*
- c) *Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf*
- *Erfassung der Geschäfte*
 - *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung - Kontrolle der Geschäfte?*
- d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*
- e) *Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*
- f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*
- Antwort zu a - f)*

Der Rat hat im Jahr 2019 eine Anlagenrichtlinie beschlossen, die am 30.10.2019 in Kraft getreten ist.

Die Stadt Hilden nutzt aktuell keine besonders risikobehafteten Finanzinstrumente.

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

- a) *Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?*

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 haben sich keine Anhaltspunkte für nicht abgebildete Sachverhalte ergeben.

- b) *Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?*

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wurde beachtet.

- c) *Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und Klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?*

Ja.

- d) *Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?*

Ja.

Fragenkreis 10: Planungswesen

- a) *Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel § 84 GO NRW?)*

Ja.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Der Jahresabschluss enthält Erläuterungen zu den Planabweichungen. Das Amt für Finanzservice fertigt monatlich Berichte (z. B. Konten- oder Budgetbericht, Berichte über Leistungsdaten, sofern vorhanden), um auch unterjährig frühzeitig Planabweichungen feststellen zu können.

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

- a) *Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?*

Ja.

- b) *Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?*

Für das Haushaltsjahr 2023 war das der Fall. Nach § 80 Abs. 5 GO NRW soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Der Ratsbeschluss über die Haushaltssatzung 2023 erfolgte am 13.12.2022, die Anzeige am 20.12.2022 und die Kenntnisnahme der Kommunalaufsicht am 12.01.2023. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wurde am 18.01.2023 im Amtsblatt der Stadt Hilden veröffentlicht.

- c) *Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, das heißt, sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?*

Ja, die Einhaltung dieser Vorgaben ist unterjährig geprüft worden.

- d) *War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?*

Nein.

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

- a) *Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?*

Ja.

- b) *Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?*

Die Abweichungen wurden im Lagebericht erläutert.

Fragenkreis 13: Haushaltssicherungskonzept

- a) *War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich, um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?*
- b) *Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?*
- c) *Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?*

Antwort zu a - c):

Die Stadt Hilden ist bisher nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Fragenkreis 14: Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Ja, bislang nur für Bauinvestitionen. Die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO NRW wurden durch das BPA geprüft.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (zum Beispiel bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

In der Regel nicht.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Ja. Ein Bauinvestitionscontrolling existierte im Berichtsjahr jedoch nicht.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Derartige Überschreitungen sind häufig durch unvorhersehbare Abweichungen von den Ausführungsplanungen (z. B. Nachträge bei Bauten im Bestand) begründet und wurden soweit vorgelegt durch das BPA geprüft.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Nein.

Fragenkreis 15: Kredite

- a) *Gab es eine Netto-Neuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?*

Die Investitionskredite weisen zum 31.12.2023 einen Bestand von 16,5 Mio. € auf. Der Bestand hat sich gegenüber 2022 um 1,8 Mio. € verringert.

Fragenkreis 16: Liquidität

- a) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches unter anderem eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?*

Ja, im Amt für Finanzservice.

- b) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Das Amt für Finanzservice unterhält ein zentrales Cash-Management. Die Regelungen dazu wurden eingehalten.

- c) *Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?*

In 2023 wurden keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden. Demzufolge ist der Bestand an Liquiditätskrediten im Jahresabschluss Null.

- d) *Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?*

Nein, siehe c)

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

- a) *Gibt es eine Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?*

Ja.

- b) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Ja.

Fragenkreis 18: Vergaberegelungen

- a) *Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?*

Ja.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (zum Beispiel auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Ja.

- c) *Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen wurde?*

Das Beratungs- und Prüfungsamt ist im Rahmen der Visa-Verfügung und der DA Vergabewesen in die Vergabeabläufe eingebunden. Wenn es „Verstöße“ gegen das Vergaberecht gab und in diesen Vorgängen das Beratungs- und Prüfungsamt prüferisch beteiligt war, so konnten diese besprochen und korrigiert werden. Grobe Verstöße oder dolose Handlungen im Bereich der Vergaben sind nicht bekannt.

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

- a) *Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?*

Die Gebührenbedarfsberechnungen werden risikoorientiert rollierend geprüft.

- b) *Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit evtl. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?*

Ja.

- c) *Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?*

Ja.

- d) *Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?*

Nein.

- e) *Ist sichergestellt, dass alle Beträge zeitnah und vollständig erhoben werden?*

Ja. Einzelfragen bleiben unterjährigen Prüfungen vorbehalten.

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

- a) *Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Es gibt eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und in vielen anderen Dienstanweisungen entsprechende Regelungen.

Die „Stabsstelle Korruptionsprävention“ ist seit dem Jahr 2023 dem Dezernat II zugewiesen. Die Korruptionsbeauftragte wird von der Verwaltung in Korruptionsverdachtsfällen oder bei möglichen korruptionsgefährdenden Sachverhalten eingebunden und um Stellungnahme gebeten. Sie nimmt auch die Aufgaben als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wahr.

- b) *Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, zum Beispiel zur Annahme von Geschenken?*

Ja. Es besteht die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention.

- c) *Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?*

Nein, es gab nicht die Notwendigkeit der Mitteilung an das LKA gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz.

Fragenkreis 21: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Hat die Verwaltungsleitung das Überwachungsorgan unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?*

Ja, in den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen sowie des Rates, aber auch in den Fachausschüssen hat der Kämmerer bedarfsgerecht berichtet. Im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wurde der jeweils aktuelle Finanzstatus dargestellt und es wurde in halbjährlichen Mitteilungsvorlagen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen des jeweils vergangenen Halbjahres informiert.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?*

Ja.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Der Rat sowie der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wurden angemessen unterrichtet. Ein Risikofrüherkennungssystem, in dessen Rahmen hätte berichtet werden können, existiert indes nicht.

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

- a) *Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (zum Beispiel NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?*

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt spiegelt sich in den Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets auf der Seite 11 des Lageberichts zutreffend wider.

Die Investitionsquote liegt wiederholt bei über 100 %. Somit konnte der Vermögensverzehr aufgehalten werden. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Trend dauerhaft ist.

- b) *Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?*

Ein Vorjahresvergleich der Kennzahlen ist im Lagebericht auf Seite 11 dargestellt.

- c) *Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?*

Es liegen keine öffentlich zugänglichen NKF-Vergleichszahlen des Innenministeriums vor. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bemüht, Vergleichszahlen aus ihren Mitgliedskommunen zusammenzustellen. Die letzte interkommunale Erhebung für mittlere kreisangehörige Kommunen hat die GPA im Jahr 2022 durchgeführt. Bei der Eigenkapitalquote 1 und 2 stand die Stadt Hilden im oberen Bereich. Für die restlichen Kennzahlen der Stadt Hilden liegen keine Vergleichszahlen der GPA vor.

Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Nein.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nein.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Nein

Fragenkreis 24: Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Die Kapitalstruktur zum Abschlussstichtag 2023 ist auf Seite 9 des Lageberichts zutreffend dargestellt. Die Ergebnisplanung für die Jahre bis 2026 ist in den Vorbemerkungen zum Haushalt 2023 ab Seite 16 ausführlich dargestellt und erläutert. Die geplante Schuldenentwicklung wird auf den Seiten 25 und 26 der Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2023 gezeigt.

- b) *Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?*

Die Finanzlage ist auf den Seiten 10 und 11 des Lageberichts korrekt beschrieben.

- c) *In welchem Umfang hat die Stadt Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Bei diversen Investitionsmaßnahmen hat die Stadt Hilden Fördermittel in Anspruch genommen, zum Beispiel Sportpauschale, Investitionspauschale, Landeszuweisung ÖPNV (Pauschale) und Feuerschutzpauschale. Es liegen keine Hinweise vor, dass Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet werden.

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Nein, es besteht allerdings das Risiko, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. Der Jahresfehlbetrag lag 2023 bei rd. 5 Mio. €. Die Aussichten für die Folgejahre weisen ebenfalls Jahresfehlbeträge aus. Nach dem Entwurf des Haushaltsplanes 2025 wird das negative Jahresergebnis 2025 nicht mehr vollständig durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Die allgemeine Rücklage beträgt planmäßig zum Stand 01.01.2025 rd. 345 Mio. €.

Fragenkreis 26: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?

Nein, die ordentlichen Aufwendungen liegen zum 31.12.2023 rd. 6 Mio. € über den ordentlichen Erträgen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

Fragenkreis 27: Strukturelles Defizit und seine Ursachen

a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?

Ja, es besteht ein strukturelles Defizit, welches mit den erhöhten Anforderungen und daraus resultierenden erhöhten Kosten verbunden ist.

b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Auffällig ist neben höheren Personalaufwendungen insbesondere eine stetige Erhöhung der Transferaufwendungen, so z.B. im Bereich der

Jugendhilfe und der Betriebskostenzuschüsse aber auch bei der Kreisumlage.

Fragenkreis 28: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Ja. Jedoch sind auch die gestiegenen Aufwendungen, soweit sie selber beeinflussbar sind, zu überdenken.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern.

Auch im Haushalt des Jahres 2023 ff. und in der mittelfristigen Finanzplanung sind negative Ergebnisse prognostiziert. Sowohl Personalkostensteigerungen als auch Transferaufwendungen steigen deutlich und stehen erheblich geminderten Einnahmen aus den Kommunal- und Gemeinschaftssteuern in Folge der Corona- und Ukraine-Krise gegenüber. Der Rat der Stadt Hilden hat vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen einen Grundsatzbeschluss gefasst, die in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellten Defizite deutlich zu verringern und das Eigenkapital nur in moderatem (genehmigungsfähigem) Umfang in Anspruch zu nehmen.

In der Ergebnisentwicklung werden auch in Hilden immernoch die negativen Auswirkungen der Ukraine-Krise sichtbar. Erst am Ende der Planungsreihe stabilisieren sich die wichtigen Einnahmen aus dem Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Insgesamt zeigen sich diese negativen Auswirkungen im Vergleich zu anderen Kommunen in Hilden aber deutlich abgeschwächt. Der Grund sind die weiterhin hohen Gewerbesteuererinnahmen, die sich in Hilden krisenfest gezeigt haben. Die außerordentliche Isolierung von Belastungen aus der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise haben auf das Ergebnis 2020 - 2023 und die folgenden Planungen nach wie vor große Auswirkungen, da die Ergebnisse durch diese Isolierungen verbessert dargestellt werden.

Der Fachkräftemangel hat sich nicht verbessert und führt weiterhin zu einer hohen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der weiteren Attraktivitätssteigerung der Stadt Hilden als Arbeitgeber kommt daher weiter eine sehr hohe Bedeutung auch angesichts weiter steigender Anforderungen der kommunalen Aufgaben und besonderer Herausforderungen im Kontext der Ukraine-Krise zu. Die Stadt Hilden verfolgt ein Personalmanagementkonzept, mit dem eine strukturierte Personalgewinnung, -entwicklung und -bindung erreicht werden soll. Eine stetige Aufgabenkritik und Prozessoptimierung sollen dabei nachhaltige Einsparungen trotz der steigenden Anforderungen ermöglichen. Aus der Digitalisierung ergeben sich sowohl große Anforderungen an die Prozesse und die Mitarbeiter, gleichzeitig aber auch wirtschaftliche Chancen und Verbesserungspotentiale für Bürger und Gewerbetreibende in der Stadt Hilden.